

Herren, von welchen keiner ein grosses Uebergewicht hatte, zertheilt und zersplittert waren: der Heinzenberg unter den Bischof, das Kloster Cazis, die Herren v. Tagstein (Masain) und v. Schauenstein; die Grub und Lugnez unter den Bischof, das Kloster Disentis, die Herren von Lumerins, von Cästris, von Valendas, von Sagens, von Schlans, von Grünenberg, von Friedberg, von St. Georgenberg, von Wildenberg, von Frauenberg, von Montalt, von Löwenberg u. s. w., so dass zur Zeit als die Grafschaft Lags zuerst auftritt, (1299 und 1309) in den erwähnten Landschaften — aber auch nur in diesen — noch keine durchgreifenden Territorialherrschaften sich gebildet hatten, den Grafen von Lags es somit leicht möglich sein konnte, in denselben Judikaturrechte, namentlich über die Freien, noch geltend zu machen. Zu diesem Ende war wirklich das, gewissermassen zwischen dem Heinzenberg und der Grub befindliche Lags als gräfliche Gerichts- oder Malstatt wol gelegen.

Prüfen wir nun daraufhin das mehrerwähnte Urbar von 1309, so finden wir in demselben Folgendes enthalten:

1) Die hohe und über die Freien auch die niedere Gerichtsbarkeit waren das Hauptattribut dieser Grafschaft<sup>1)</sup>. Zuzufolge des Gesagten konnte aber die hohe Judikatur dazumal höchstens noch in den mehrerwähnten Landschaften des Heinzenberg, der Grub und von St. Georgenberg geltend gemacht werden und konnten auch nur die in diesen zerstreuten Freien selbst der niedern Gerichtsbarkeit («Twing, Bann und Frevel») der Grafen von Lags unterworfen werden — für so lange bis letztere durch die territoriale Entwicklung der Herrschaften Heinzenberg, Belmont und St. Georgenberg auch aus diesen verdrängt wurden.

Für Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit über die Freien war eine Frevelordnung aufgestellt, wonach mit

<sup>1)</sup> «Die herschaft hat da twing und ban vor us über die vrien, die in der grafschaft gesessen sint, und richtet da diube und vrel.»